

VO/0368/16

**Durchführungsplan 69 - Zeughausstr. -
Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss zur Aufhebung**

Beschlüsse:

21.06.2016

SI/2121/16

BV Barmen

TOP 12

Es wird empfohlen, wie folgt (ungeändert) zu beschließen:

1. Der Geltungsbereich des aufzuhebenden Durchführungsplanes umfasst die ehemaligen Verläufe der Straßenzüge Zeughausstr., Fischerstr., Gewerbeschulstr. und dem Gehweg „Am schiefen Berg“ mit dazugehöriger Grünfläche, wie in der Anlage 01 kenntlich gemacht.
2. Die Aufstellung und die öffentliche Auslegung zur Aufhebung des in Punkt 1. genannten Geltungsbereiches einschließlich der Begründung wird gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
3. Das Planverfahren wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten von umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen. Das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.
4. Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

Einstimmigkeit

23.06.2016

SI/1288/16

**Ausschuss für Stadtentwicklung,
Wirtschaft und Bauen**

TOP 7

5. Der Geltungsbereich des aufzuhebenden Durchführungsplanes umfasst die ehemaligen Verläufe der Straßenzüge Zeughausstr., Fischerstr., Gewerbeschulstr. und dem Gehweg „Am schiefen Berg“ mit dazugehöriger Grünfläche, wie in der Anlage 01 kenntlich gemacht.
6. Die Aufstellung und die öffentliche Auslegung zur Aufhebung des in Punkt 1. genannten Geltungsbereiches einschließlich der Begründung wird gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
7. Das Planverfahren wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten von umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen. Das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.
8. Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmigkeit.